

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden AGB sind Vertragsbestandteil soweit darin nicht einzelvertraglich von ihnen abgewichen wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Zahlungsbedingungen eines Auftraggebers, die von den AGB abweichen, gelten nur bei einem schriftlichen Anerkennung.

II. Kosten

1. Der Sachverständige erhebt für Nutzleistungen Kosten nach vereinbarter Vergütungsentschädigung. Kostenschuldner ist der Auftraggeber.
2. Änderungen in der vereinbarten Vergütungsentschädigung werden a) bei privaten Auftraggebern mit Ablauf des 4. Monats ab Auftragserteilung/Vertragsabschluss.

b) bei Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen mit Inkrafttreten der Änderung der Vergütungsverordnung berücksichtigt

III. Veröffentlichungsbefugnis

Jede einzelne - vollständige oder auszugsweise - Veröffentlichung eines Prüfergebnisses, Prüfungszeugnisses, Prüfungsberichte oder Gutachten in Wort, Schrift, Bild, Ton, Film und im Fernsehen zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Einwilligung des Sachverständigen. Die Einwilligung kann vom Sachverständigen jederzeit widerrufen werden. Das Urheberrecht für technische Ausarbeitungen verbleibt beim Sachverständigen.

IV. Transportrisiko, Prüfmaterial, Lagerung

1. Benötigt der Sachverständige zur Erfüllung einer von ihm geschuldeten Leistung eine Materialprobe, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Probe auf eigene Kosten zu beschaffen und zu übersenden oder, sofern er Eigentümer des Materials ist, aus dem die Probe entnommen werden soll, nach Wahl des Sachverständigen die Entnahme der Probe an Ort und Stelle durch Beauftragte des Sachverständigen zu dulden; die mit der Entsendung der Beauftragten und der Entnahme der Probe verbundenen Kosten trägt der Auftraggeber.

2. Der Sachverständige kann, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist, über Materialproben, die sich nach Ablieferung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnisses, Prüfungsberichts oder Gutachtens noch in seinem Besitz befindet, frei verfügen, insbesondere die Proben auch an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurücksenden.

3. Ist vereinbart worden, dass der Sachverständige eine Materialprobe aufzubewahren hat, so ist sie im Zweifel nur zu einer Aufbewahrung auf die Dauer von zwei Monaten, gerechnet von dem auf dem Prüfungsergebnis, Prüfungszeugnis, Prüfungsberichts oder Gutachten vermerkten Tag der Ausstellung an, verpflichtet. Verlangt der Auftraggeber die Proben nicht innerhalb dieser Frist zurück, so stehen dem Sachverständigen die sich aus Absatz 2 ergebenden Rechte zu.

V. Mängelbeseitigung

Einwendungen des Auftraggebers gegen Beratungs-Prüfungsergebnisse und Gutachten führen zu einer Ergebnisüberprüfung durch den Sachverständigen. Für sachlich unberechtigte Einwendungen fallen die Kosten der Überprüfung dem Auftraggeber zur Last.

VI Termine

Ist verbindlich vereinbart worden, dass der Sachverständige eine Leistung innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Termin zu erbringen hat und ist er infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, die Frist oder den Termin einzuhalten, so ist er berechtigt, die Leistung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu erbringen. Der Sachverständige wird den Auftraggeber unterrichten, sobald sich übersehen lässt, dass die Frist oder der Termin nicht einzuhalten und ihm bei dieser Gelegenheit mitteilen, innerhalb welcher angemessenen Nachfrist er die Leistung erbringen kann. Die Festlegung der Nachfrist bestimmt sich nach § 315 BGB. Widerspricht der Auftraggeber, ist die Nachfrist auf der Grundlage des § 315 BGB zu vereinbaren.

Erbringt der Sachverständige die Leistungen nicht innerhalb der Nachfrist, findet Nr. VII Abs. 1 Anwendung, für Nichtkaufleute jedoch mit der Einschränkung, dass die Anwendung des Satzes 3 des Abs. 1 der Nr. VII ihnen gegenüber ausgeschlossen ist.

VII. Verzug

Gerät der Sachverständige mit einer Leistung in Verzug, so hat ihm der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung einzuräumen. Wird die Leistung innerhalb der Nachfrist nicht erbracht, so steht dem Auftraggeber das Recht zum Rücktritt vom Verzuge zu. Ansprüche auf Ersatz des durch den Verzug oder

die Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Abs. 1 Satz 3 gilt nur gegenüber Kaufleuten, soweit der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

VIII Haftung

1. Der Sachverständige besitzt eine Berufshaftpflichtversicherung in seiner Eigenschaft als Sachverständiger, Beratender Ingenieur für Kunststoffherzeugnisse und damit im Zusammenhang stehende Erzeugnisse/Teile und gem. Anlagenverordnung - VAWs -, sowie für Überprüfungen der damit in Verbindung stehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe in Höhe von € 2.556.459,-.

2. Für Schäden, die dem Auftraggeber bei der Entnahme von Materialproben, bei der Erbringung einer geschuldeten Leistung oder durch fehlerhafte Prüfungen, Untersuchungen, Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse, Prüfberichte oder Gutachten entstehen, haftet der Sachverständige nur in Höhe seiner Vergütungsentschädigung, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Entsteht der Schaden einem Dritten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Sachverständigen von allen Schadensersatzansprüchen - gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde - freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnisse, Prüfberichte oder Gutachten von dem Auftraggeber weitergegeben werden und dadurch einem Dritten Schaden entstehen.

3. Wird dem Sachverständigen grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen, so beschränkt sich seine Ersatzpflicht nur auf die Höhe seiner Vergütungsentschädigung für alle Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursacht worden sind. Dies gilt auch dann, wenn an der Ausführung des Vertrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

4. Hat der Auftraggeber bei der Entstehung des Schadens vorsätzlich oder grob fahrlässig mitgewirkt, so entfällt jede Haftung des Sachverständigen.

5. Gegenüber Auftraggebern, die weder Kaufleute noch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet der Sachverständige für die durch schuldhaft, fehlerhafte Tätigkeit und Ergebnisse von ihm verursachten Schäden unter Beschränkung seiner Ersatzpflicht nur in Höhe seiner Vergütungsentschädigung, jedoch nicht auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens. Diese Auftraggeber haben den Sachverständigen auch von solchen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen der Verwendung der Beratungs-, Prüfungsergebnisse und Gutachten erheben.

6. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnisses, Prüf-/Überwachungsberichts oder Gutachtens an den Auftraggeber.

IX. Zahlungsweise

1. Der Sachverständige ist nach seiner Wahl zur Erhebung von Vorschüssen und Forderung von Abschlusszahlungen berechtigt.

2. Die von dem Sachverständigen in Rechnung gestellten Beträge sind von dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

3. Beträge, die innerhalb dieser Frist nicht eingehen, sind mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 6% zu verzinsen.

X. Vorzeitige Auflösung des Vertrages:

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

2. Wird er aus einem Grunde gekündigt, den der Sachverständige zu vertreten hat, so steht ihm ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.

3. In allen anderen Fällen behält der Sachverständige den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40% des Honorars für die von ihm noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hildesheim.